



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 19/12 – 09/14**

Gremium:

SR

federführendes Amt: **Bildung, Jugend und Soziales**

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	20.06.12	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	20.06.2012	ausgefertigt am:	21.06.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	25	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	25	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Satzung über Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Großen Kreisstadt Radebeul (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 20.06.2012 beschließt die beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Großen Kreisstadt Radebeul (Anlage 1).

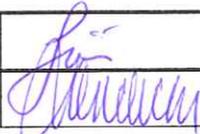
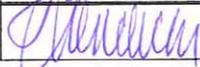
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:

Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
BKSA	24.04.2012	nö				x	
BKSA	22.05.2012	nö	x				x
SR	20.06.2012	ö	x				x

rechtliche Grundlagen:

Sächsische Gemeindeordnung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	30.5.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	30.5.12


Wendsche

Begründung:

Die Obdachlosenunterkunftssatzung vom 22.05.1996 und die Obdachlosengebührensatzung vom 01.07.1997 sollen überarbeitet und zusammengefasst werden.

Mittlerweile gibt es nur noch eine Wohnung als Obdachlosenunterkunft. Vor etwa 10 Jahren waren es noch fünf Wohnungen die angemietet und benötigt wurden. Die aktuelle Wohnung hat eine Zentralheizung und ist möbliert. Sie ist deshalb teurer als die bisherige Wohnung mit Kohleheizung. Die Gebühren pro Tag werden daher auf 12,69€ bei Einzelbelegung (bisher 6,50€) bzw. 8,92€ (bisher 5,50€) bei Mehrfachbelegung angehoben. Diese Gebühren sind nicht kostendeckend, es sind jedoch die aktuellen Höchstwerte, die vom Jobcenter des Landkreises den Obdachlosen, die ALG II erhalten, erstattet werden.

Die Wohnung steht zurzeit leer. Die vergangenen Jahre zeigen, dass in der Regel keine Einweisung erforderlich ist. Die Stadt hat jedoch entsprechenden Wohnraum vorzuhalten.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Dateiname: Obdachlosenunterkunftssatzung



